



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 14/2021

8. April 2021

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutsch-
land vom 24. März 2021 354

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der
Richtlinie GRW RIGA vom 23. März 2021 355

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Mo-
dernisierung und Erweiterung Zentralkläranlage
Schönfeld, 4. Ausbaustufe“ Gz.: 41-8618/780 vom
22. März 2021 356

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Fest-
stellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Lan-
desamtes für Straßenbau B 283 Radweg nördlich
Eibenstock Abschnitt NK 5441 017, Stat. 2,077 – NK
5441 017, Stat. 0,665 vom 12. März 2021 357

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland
Vom 24. März 2021

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Raul Jafet Raful Soriano am 3. März 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ramon Carreno am 5. Juni 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Die Bundesregierung hat Herrn Stavros Efremidis am 11. März 2021 das Exequatur als Honorarkonsul der Kirgisischen Republik in Dresden erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Sachsen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Neumarkt 2, 01067 Dresden,
Tel.: 0172 5267544

E-Mail: konsul-kirgistan@stavrosefremidis.com
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 10:00 bis 16:00 Uhr.

Dresden, den 24. März 2021

Sächsische Staatskanzlei
Liebschner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie GRW RIGA

Vom 23. März 2021

I.

Die Richtlinie GRW RIGA vom 2. Oktober 2020 (SächsABl. S. 1205) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer II Nummer 8 werden die Wörter „finden keine Anwendung auf Anträge, die bis zum 31. März 2021 für vorhandene Betriebsstätten gestellt werden“ durch die Wörter „finden bis zum 31. Dezember 2021 für vorhandene Betriebsstätten keine Anwendung“ ersetzt.
2. In Anlage 1 Nummer 2 werden die Sätze 2 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt: „Die Förderausschlüsse nach Nummer 1.4 und 1.6 finden keine Anwendung auf An-

träge, die bis zum 31. März 2021 gestellt werden. Im Übrigen finden die Förderausschlüsse nach Nummer 1 befristet für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2021 keine Anwendung. Dabei können Versandhandel (auch Online-Handel) und Großhandel nur gefördert werden, wenn sich der Hauptsitz des Unternehmens im Freistaat Sachsen befindet.“

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

Dresden, den 23. März 2021

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Modernisierung und Erweiterung Zentralkläranlage Schönfeld, 4. Ausbaustufe“

Gz.: 41-8618/780

Vom 22. März 2021

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Der Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“, Talstraße 55, 09488 Thermalbad Wiesenbad/OT Schönfeld hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 8. Dezember 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben „Modernisierung und Erweiterung Zentralkläranlage Schönfeld, 4. Ausbaustufe“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Geplant sind Modernisierungs- beziehungsweise Erweiterungsleistungen zur Sicherstellung der zukünftigen öffentlichen Abwasserbehandlung kommunaler sowie gewerblich-industrieller Abwässer am vorhandenen Kläranlagenstandort. Die Maßnahme ist bedingt durch vorgesehene gewerbliche Neuanschlüsse von Unternehmen beziehungsweise Produktionssteigerungen vorhandener gewerblicher Unternehmen, die eine zusätzliche Schmutzfrachteinleitung bedingen. Des Weiteren beinhaltet das Vorhaben Modernisierungs- und Ertüchtigungsleistungen zur Optimierung der Abwasserbehandlung sowie Steigerung der Energieeffizienz.

Das genannte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 22. März 2021 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben

kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter haben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die erhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - FFH-Gebiet „Zschopautal“
 - Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“,
 - Biotop magere Frischwiese (Biotop-ID 5342§10314)
 - Biotop Uferstaudenflur (Biotop-ID 5343§10315),
 - Überschwemmungsgebiet U-5421014.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Geländeanhebung im Biotopbereich,
- Errichtung baulicher Anlagen im Biotopbereich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik „Umwelt“ einsehbar.

Chemnitz, den 22. März 2021

Landesdirektion Sachsen
Pabst
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes
für Straßenbau
B 283 Radweg nördlich Eibenstock
Abschnitt NK 5441 017, Stat. 2,077 – NK 5441 017, Stat. 0,665**

Gz.: C32-0522/1118

Vom 12. März 2021

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, hat mit Schreiben vom 21. Januar 2021 für das Vorhaben „B 283 Radweg nördlich Eibenstock“ die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens beantragt und die dafür erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Bestandteil des Verfahrens ist die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst für die Bundesstraße B 283 im Abschnitt nördlich Eibenstock die Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges.

Der Anbau des Radweges erfolgt an der nördlichen Seite der B 283 auf freier Strecke in einem Teilstück zwischen den Abzweigen der S 277 nach Schönheide und der S 275 nach Eibenstock, im Bereich zwischen Windischweg und Gerstenbergweg.

Der Abschnitt hat eine Gesamtlänge von 1,413 km und ist Bestandteil des Radfernweges I-2 (Mulderadweg).

Der Radwegquerschnitt wird als einseitiger Zweirichtungsradweg mit 2,50 m breiter Fahrbahn und beidseitig 0,50 m breitem Bankett ausgelegt. Auf der bundesstraßenzugewandten rechten Seite wird zusätzlich eine verbleibende Fahrbahnbankettbreite von mindestens 1,50 m berücksichtigt.

Das Vorhaben umfasst den Ausbau einer Bundesstraße und ist somit der Nummer 14.6 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. In der Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Vorhaben mit einem „A“ gekennzeichnet.

Die Planfeststellungsbehörde führt daher nach §§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens durch.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das

Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die bereits bestehende B 283 verläuft hauptsächlich durch Waldgebiet, einige Ackerflächen und Wirtschaftsgrünland sind betroffen. Mit dem Anbau des Radweges werden auf den beantragten 1,4 km Länge circa 0,34 ha Fläche dauerhaft versiegelt, die Flächeninanspruchnahme des Gesamtvorhabens einschließlich Böschung und Randstreifen beträgt circa ein Hektar.

Die vorgesehenen Gehölzentfernungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Eine zusätzliche, erhebliche Zerschneidungswirkung durch den geplanten Radweg ist wegen der bereits vorhandenen B 283 nicht zu erwarten. Durch den straßenbegleitenden Radweg sind keine zusätzlichen erheblichen visuellen Veränderungen zu erwarten.

Die Biotopverbundfunktion zwischen dem Gewässer nördlich der B 283 und dem Landlebensraum für Amphibien südlich der B 283 ist bereits durch die bestehende Bundesstraße beeinträchtigt. Zur Verbesserung der Habitatfunktion der Amphibien ist die Anlage einer Amphibienleiterichtung vorgesehen. Es erfolgt durch den Radweg keine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder -objekten.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen, auch mit Blick auf den zu erwartenden Radverkehr, als nicht erheblich anzusehen.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes in Frage stellen würden.

Die Feststellung über die Notwendigkeit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformations-

gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, den 12. März 2021

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

30. März 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post 